

Hygiene- und Schutzkonzept für die Nutzung der Gerlinger Stadthalle und sonstige Hallen

A – Allgemeines

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zur Nutzung der Gerlinger Stadthalle und der sonstigen Hallen ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg. Es gilt die Einhaltung der jeweils gültigen Corona-Verordnung. Dieses Konzept führt die Minimalanforderungen an die in der Stadthalle u. andere Hallen stattfindenden Veranstaltungen auf. Bei speziellen Veranstaltungen, insbesondere mit erhöhter Infektionsgefahr muss ein weitergehendes, ausführlicheres Konzept vom jeweiligen Veranstalter vorgelegt werden. Die Vorschriften der städtischen Hallenordnung bleiben von diesem Hygienekonzept unberührt.

B – Hygienekonzept

I. Hygienemaßnahmen

- (1) Die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und geltenden Abstandsregeln von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird empfohlen. Händeschütteln und Umarmungen sind zu vermeiden.
- (2) Während Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen (auch am Sitzplatz). Sollte die Einhaltung des Mindestabstands im Freien nicht möglich sein, so ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ebenfalls verpflichtend.
- (3) Die unter Ziffer 2) genannte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht, wenn der Veranstalter das 2G-Optionsmodell umsetzt.
- (4) Folgende Personen sind von der Teilnahme an Veranstaltungen in der Stadthalle ausgeschlossen:
 - Personen, die mit SARS-Cov-2 infiziert sind oder Kontakt zu einer mit SARS-Cov-2 infizierten Person hatten, und 10 beziehungsweise 14 Tage noch nicht vergangen sind.
 - Personen, die Symptome einer Atemwegserkrankung oder eine erhöhte Temperatur aufweisen.
- (5) Information am Eingang bzgl. der geltenden Abstands- und Hygieneregeln (1,5 Meter Abstandsempfehlung, Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung für Besucherinnen und Besucher, Möglichkeit der Handdesinfektion).
- (6) Vor Betreten der Veranstaltung erfolgt die datenschutzkonforme Erhebung folgender Daten der Teilnehmer durch die LUCA-App:

Hygiene- und Schutzkonzept für die Nutzung der Gerlinger Stadthalle und sonstige Hallen

- Name und Vorname
- Straße und Wohnort
- Datum und Zeitangabe des Aufenthalts

Dem Veranstalter steht es frei, die Kontaktdaten auch auf andere Art und Weise digital oder analog zu erheben.

Sollte ein Teilnehmer die Angaben der Daten verweigern, ist ein Zutritt zur Veranstaltung ausgeschlossen.

- (7) Der Veranstalter stellt Desinfektionsspender für die Desinfektion von häufigen Kontaktflächen bereit. Regelmäßiges Reinigen/ Desinfektion der Hände der TeilnehmerInnen
- beim Zutritt in die Halle
 - nach dem Toilettengang
 - ggf. in der Pause
- (8) Regelmäßige (mindestens stündliche, bestenfalls durchgängige) Belüftung der Räume.

II. Testpflicht

Abhängig von der Hospitalisierungsrate gelten folgende Bedingungen in der Basis-, Warn- und Alarmstufe. Die Warnstufe gilt landesweit ab einer Auslastung von 250 Intensivbetten oder einer Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 8 IntensivpatientInnen pro 100.000 EinwohnerInnen. Die Alarmstufe gilt ab einer Auslastung von 390 Intensivbetten oder einer Hospitalisierungsinzidenz von 12.

Basisstufe	In geschlossenen Räumen: 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) erforderlich. Schnelltest/ Antigentest ausreichend.	Im Freien: kein 3G-Nachweis.
Warnstufe	In geschlossenen Räumen: 3G-Nachweis erforderlich, nur mit PCR-Test.	Im Freien: 3G-Nachweis erforderlich. Schnelltest/ Antigentest ausreichend.
Alarmstufe	Im Freien und in geschlossenen Räumen: nur 2G (also ausschließlich Geimpfte/Genesene)	

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Hygiene- und Schutzkonzept für die Nutzung der Gerlinger Stadthalle und sonstige Hallen

Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelhaft zweimal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülerschweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Schülerinnen und Schüler sind in der Alarmstufe ebenfalls von 2G ausgenommen.

III. Toiletten

- Toiletten müssen regelmäßig desinfiziert werden.
- Es ist von den BesucherInnen sicherzustellen, dass sich während der Nutzung nur eine Person pro Toilettenraum aufhält.
- Die Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtücher werden ausreichend vom Veranstalter in Abstimmung mit der Stadt Gerlingen bereitgestellt. Die Stadt sorgt für die erste Versorgung, weitere Nachschübe sind vom Veranstalter zu besorgen und zu verteilen.
- Die Toilette muss vom Veranstalter hygienisch sauber hinterlassen werden.

IV. Küchennutzung & Reinigung

- Bei der Ausgabe haben die Beschäftigten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Die Küchennutzung richtet sich nach den allgemeinen Hygienemaßnahmen sowie den Hallennutzungsentgelten.
- Die Endreinigung richtet sich nach der Hallennutzungsentgeltordnung.

V. Bestuhlungspläne

- Für die Bestuhlung gelten, abhängig von der Rechts- und Infektionslage, die entsprechenden normalen oder „C“-Bestuhlungspläne.

VI. Laufwege

- Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass das Verlassen der Halle nach der Veranstaltung geordnet, beispielsweise Block- und Reihenweise, erfolgt.
- Bei Veranstaltungen mit regelmäßigem Personenwechsel ist der Eingangs- und Ausgangsbereich so zu regeln, sodass nur Einbahnverkehr stattfindet.

Hygiene- und Schutzkonzept für die Nutzung der Gerlinger Stadthalle und sonstige Hallen

- Diese Ein- und Ausgänge sind durch Pfeile und/ oder Schilder gekennzeichnet.

VII. Garderobe

- Verwendung aller Garderobenstände sowie bei erhöhter Teilnehmerzahl zusätzliche Nutzung von bewegbaren Garderobenständen auf der gegenüberliegenden Seite
- Das Personal an den Garderobenständen muss eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

VIII. Ausschank und Verzehr von Speisen

- Bezahlung auf Ablage um Händekontakt zu vermeiden.
- Etwaige Warteschlangen sind zu steuern.
- Für den Ausschank alkoholischer Getränke ist eine gaststättenrechtliche Gestattung gemäß § 12 GastG notwendig und muss beim Amt für Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung beantragt werden. Ein Ausschank von Getränken sowie die Ausgabe und der Verzehr von Speisen soll nach Möglichkeit im Freien erfolgen.
- Der Verkauf von Getränken ist allgemein gestattet. Es wird empfohlen, Getränke in geschlossenen Behältern auszugeben.
- Bei erhöhter Teilnehmerzahl sind mehrere Getränkeverkaufsstellen bereitzustellen.

IX. Für die Einhaltung des Hygienekonzepts ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Die Einhaltung ist dem Ordnungsamt entsprechend schriftlich zu bescheinigen. Bei Abweichungen und einem daraus resultierenden erhöhtes Gefahrenpotential müssen entsprechende Anpassungen in Absprache mit dem Ordnungsamt vorgenommen werden.